



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT

WASHINGTON D.C. 20008, 1. Februar 1968

2900 Cathedral Avenue N.W.
Telefon HO 2-1811/7Ref.: 456.0
422.2(1) - JB/lpAn die Handelsabteilung
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

E.V.D. HANDELSABTEILUNG

B e r i c h t No. *266.3*

CATT

EE

R - 5. FEB. 1968

Kopie an

Federal Meat Inspection Act
Inspektionen im Ausland

Herr Botschafter,

Wie Sie wissen, entsendet das amerikanische Landwirtschaftsdepartement regelmässig Inspektoren ins Ausland, um sich anhand von Besuchen in sämtlichen nach USA exportierenden Fleischfabriken zu vergewissern, dass diese staatlichen Qualitätskontrollen unterstellt sind, die mit jenen der USA vergleichbar sind. Es handelt sich somit nicht um Inspektionen, sondern um die Beobachtung der ausländischen Inspektionssysteme. Dieses Vorgehen entspricht jenem, das die "Food and Drug Administration" für die Heilmittelkontrolle vorschlägt. Auf dem Gebiet der Fleischkontrolle wird es aber von der Schweiz offenbar bereits toleriert.

Mit Schreiben vom 3. Januar übermittelte ich Ihnen den Text eines neuen Gesetzes, das dazu bestimmt ist, die Qualitätskontrolle von einheimischem und importiertem Fleisch zu verbessern.

Am 31. Januar fand hierüber ein "Briefing" der Landwirtschaftsattachés durch das Landwirtschaftsdepartement statt. Wie den Ausführungen des Sprechers des Landwirtschaftsdepartementes zu entnehmen war, besteht die einzige wesentliche Neuerung in Bezug auf Fleischimporte in der Pflicht des Landwirtschaftssekretärs, dem Kongress jedes Jahr am 1. März über die Durchführung der Kontrollbestimmungen im Ausland Bericht zu erstatten. Diese Kontrollbestimmungen sollen allerdings inskünftig auch im Ausland strenger eingehalten werden als bisher.

Da der erste Bericht bereits am 1. März dieses Jahres fällig ist, werden die Inspektoren des Landwirtschaftsdepartementes noch vor diesem Datum sämtliche nach USA exportie-

*7. d. d. d.
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
(H. J. J. J.)*

Wie H. Tischbeger
beabsichtigt es dies
mit dem Uferstern
samt zu bringen.
16/1

renden Fleischfabriken besuchen müssen. Solche Besuche, die den ausländischen Behörden durch die zuständige amerikanische Vertretung gemeldet werden sollen, dürften somit in Bälde auch in der Schweiz zu erwarten sein. Auch in der Zukunft sollen sie mindestens einmal jährlich stattfinden.

Im übrigen beschränkte sich das Briefing und die darauf folgende Diskussion auf technische Einzelheiten des Inspektionswesens. Von den rund 60 anwesenden Botschaftsvertretern erhob keiner irgendwelche grundsätzlichen Einwendungen gegen die Entsendung amerikanischer Inspektoren ins Ausland (Da die schweizerische Haltung hierzu noch offen ist, enthielt sich auch mein Mitarbeiter jeglichen Kommentars). Ein Fragesteller, der sich des Unterschiedes zwischen einer Inspektion und der Beobachtung der Inspektion offenbar nicht bewusst war, wurde allerdings darüber aufgeklärt, dass sich das Landwirtschaftsdepartement in Anerkennung der Souveränität der Ausfuhrländer darauf beschränke, deren eigene Inspektionssysteme zu beobachten. Ein anderer Botschaftsvertreter, der wissen wollte, ob die USA ihrerseits die Beobachtung ihres Inspektionssystems durch ausländische Inspektoren zulassen würden, erhielt die zögernde Antwort, dass die USA wohl nicht umhin könnten, Gegenrecht zu halten. Offenbar hat sich diese Frage in der Praxis noch gar nicht gestellt. (Vgl. hierzu Postscriptum).

Vorderhand sollen diese Beobachtungen noch den Vollzugsvorschriften unterstellt bleiben, die unter der bisherigen Gesetzgebung erlassen wurden und deren Text (Par. 327.2) beiliegt. Wie Sie daraus ersehen können, ist die regelmässige Beobachtung der ausländischen Inspektionssysteme - einschliesslich des Besuches der interessierten Fleischfabriken - zwingend vorgeschrieben.

Neue Vollzugsvorschriften sollen in Vorbereitung sein. Deren Hauptzweck wäre, die Kontrollbestimmungen so zu verbessern, dass keine bedeutenden Rückweisungen an der Grenze mehr notwendig sind (im vergangenen Jahr sollen rund 12 Millionen Pfund Fleisch an der Grenze zurückgewiesen worden sein). Den ausländischen Regierungen soll zudem nahegelegt werden, den amerikanischen Behörden gegenüber die vorschriftsgemässe Fleischverarbeitung nur noch für jene Schlachthöfe oder Fabriken zu bescheinigen, die ihre Produkte nach USA exportieren. In vielen Ländern werde im übrigen nur das Endprodukt, und auch dieses nur stichprobenweise kontrolliert. Von solchen Ländern würden inskünftig keine Inspektionsbescheinigungen mehr angenommen.

Zum Abschluss wies der Sprecher des Landwirtschaftsdepartementes auf die Wünschbarkeit der Besuche ausländischer Inspektoren in USA zu Instruktionszwecken hin - auch hier eine Anregung, die sich mit jener der "Food and Drug

Administration" für Heilmittel-Inspektoren deckt.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter:



Beilage erw.

Kopien gingen an:

- Abteilung für Politische Angelegenheiten des EPD, Bern
- Rechtsdienst des EPD, Bern.

P.S. Der kürzliche Besuch eines schweizerischen Inspektors in USA bezweckte unseres Wissens nur die Beobachtung der amerikanischen Geflügelkontrolle, die nicht dem "Federal Meat Inspection Act" untersteht. Das Briefing- und die auf S. 2 erwähnte Frage des Gegenrechts - bezogen sich indessen nur auf Fleisch und Fleischprodukte, deren Kontrolle durch den "Federal Meat Inspection Act" geregelt wird.